



Mütter und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e. V.
Metzgerstrasse 15 72764 Reutlingen Tel. 07121 330588

Institutionelles Schutzkonzept gegen körperliche und sexuelle Gewalt an Kindern im Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e.V.

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, eine gemeinsame Haltung und Einrichtungskultur zu entwickeln und diese in der täglichen Arbeit mit den Kindern und Eltern umzusetzen. In diesem Rahmen können sich Kinder und Jugendliche sicher bewegen und sind vor Gewalt geschützt.

Leitbild

Jedes Kind hat ein Recht darauf, im Schutz der Gemeinschaft wohlbehütet aufwachsen zu können. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, das Wohl jedes Kindes zu schützen und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten.

In der Krippe vom Mütter- und Nachbarschaftszentrum begleiten wir in zwei Gruppen jeweils 10 Kinder im Alter von 12 Monaten in der Regel bis zu 3 Jahren in ihrem Bildungsprozess. Außerdem besuchen Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Angeboten unsere Einrichtung. Wir, das Mütter- und Nachbarschaftszentrum sind als Einrichtung dazu verpflichtet, den Schutzauftrag nach § 8a und § 72 a Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zu erfüllen und die Kinder vor Missbrauch, Gewalt oder Vernachlässigung zu schützen. Das vorliegende Schutzkonzept bildet den Rahmen und dient der Orientierung aller beteiligten Akteure in unserer Einrichtung und setzt sich mit körperlicher oder sexueller Grenzüberschreitung sowie der Prävention und Intervention gegen sexuelle Übergriffe oder Missbrauch und körperlicher Gewalt auseinander.

In Teamsitzungen wurde das Konzept gemeinsam erarbeitet und wird weiterhin regelmäßig bei Bedarf weiter entwickelt und im wiederkehrenden Austausch miteinander, werden alle Mitarbeiter*innen zum Thema Schutzauftrag sensibilisiert. Dabei möchten wir strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, um zu gewährleisten, dass Übergriffe oder Missbrauch präventiv verhindert werden können.

Unsere Arbeit ist von dem Ziel geleitet:

Bei uns steht das Kind im Mittelpunkt. Unsere Aufgabe ist es das Kind in seiner frühkindlichen Entwicklung zu unterstützen und zu stärken. Sehr wichtig ist uns ein wertschätzendes Miteinander, Ehrlichkeit und Offenheit mit der Grundbasis Vertrauen. Uns ist wichtig, dass alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen) sich in unserem Haus wohlfühlen.

Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind. Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit den anderen sind. Wir ermutigen die uns anvertrauten Kinder darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln. Die Kinder sollen ihre individuelle Persönlichkeit entfalten können, jede einzelne Individualität soll dabei geachtet werden.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Mädchen und Jungen. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Das Recht Nein zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir es respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen, um zu gehen.

Wir verstehen uns als Träger, der sich für den Schutz der Kinder verantwortlich fühlt. Wir setzen uns für das Kinderrecht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit ein. Wir unterstützen die Mädchen und Jungen in ihrem Recht aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung gestalten wir dabei altersgerecht. Das gesamte Team hat eine Vorbildfunktion für die Kinder.

Ressourcen und Risikoanalyse

In einer Risikoanalyse haben wir eingeschätzt, inwieweit in unserer Einrichtung ein Risiko besteht, dass Kinder/Jugendliche durch Übergriffe von Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Besuchern gefährdet sind.

Ziel dieser fortlaufenden Analyse ist es, die Rechte der Kinder im Blick zu behalten und zu überprüfen, in welchen Situationen Gefährdungen vorkommen können.

In diesem gemeinsamen Reflexionsprozess setzen wir uns mit unseren Strukturen, unseren Regeln, unserem Konzept, den räumlichen Gegebenheiten im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit, auseinander. Diese Kultur beinhaltet auch einen sensiblen Umgang mit Migration und Fluchterfahrung.

Präventive Rahmenbedingungen geben den Mitarbeitenden Handlungssicherheit in ihrer haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit. Wir überprüfen regelmäßig und bei Bedarf in welchen Situationen, beruflichen und räumlichen Konstellationen sowie in welchen Abläufen wir ein Risiko sehen und worin Handlungsbedarfe (Ressourcen) bestehen.

Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

Jedes Kind hat ein Recht darauf, im Schutz der Gemeinschaft wohlbehütet aufwachsen zu können. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, das Wohl jeden Kindes zu schützen und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten.

Wir vermeiden Bevorzugung und behandeln alle Kinder gleich.

Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeiter*Innen eines Aufgabenbereiches wechseln.

Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese dem Vorstand mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert.

Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien werden im Team transparent gemacht.

Wir informieren immer den Vorstand und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, ...) mit Kindern außerhalb der Krippe.

Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz

Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Das Küssen der Kinder stellt eine Überschreitung der professionellen Beziehung dar.

Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen und geben ihnen keine verniedlichenden Kosenamen (wie z.B. Süße/r, Maus, Schatz ...).

Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.

Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.

Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson. Das gesamte Krippenteam steht zum Wickeln zur Verfügung.

Ältere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.

Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikant*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikant*innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt und ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettengang.

Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an und bieten unsere Hilfe beim Toilettengang an.

Verhaltenskodex

Wir verpflichten uns, die Kinder/Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.

Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.

Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.

Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst.

Die verbindliche Verpflichtung diesen Verhaltenskodex einzuhalten ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses und gilt auch für ehrenamtlich Tätige sowie Praktikant*innen.

Kinderrechte

1.Recht auf Gleichheit: Kein Kind darf benachteiligt werden. Es darf z.B. keine Rolle spielen, ob das Kind ein Mädchen oder ein Junge ist, welche Sprache es spricht und welche Hautfarbe oder Religion es hat.

2.Recht auf Gesundheit: Alle Kinder haben das Recht, gesund aufzuwachsen. Das geht nur, wenn sie gute Ernährung und sauberes Trinkwasser bekommen und bei Krankheit ausreichend behandelt werden.

3.Recht auf Bildung: Da Lernen so wichtig ist, haben alle Kinder das Recht, zur Schule zu gehen. Sie haben später auch das Recht, eine Ausbildung nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten zu machen.

4.Recht auf Spiel und Freizeit: Alle Kinder auf der Welt sollen spielen dürfen. Sie haben das Recht, Sport zu machen, künstlerisch tätig zu sein und sich auch auszuruhen.

5.Recht auf freie Meinungsäußerung: Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung frei zu sagen. Erwachsene sollen die Kinder dabei ernst nehmen und sie bei allen Sachen, die sie betreffen, mitsprechen lassen.

6.Recht auf Schutz vor Gewalt: Kein Kind darf misshandelt werden. Das heißt z.B., dass es nicht geschlagen werden darf.

7.Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kinder, die Krieg miterleben oder vor »schlimmen Sachen« flüchten müssen, sind besonders vielen Gefahren ausgesetzt. Deswegen haben sie auch ein Recht auf besonderen Schutz.

8.Recht auf Schutz vor Ausbeutung: Kein Kind muss eine Arbeit ausführen, wenn seine Gesundheit oder Entwicklung dadurch gefährdet werden.

9.Recht auf elterliche Fürsorge: Alle Kinder haben das Recht, bei ihrem Vater und ihrer Mutter zu leben – auch wenn diese getrennt leben. Die Eltern kümmern sich um das Wohl des Kindes.

10.Recht auf besondere Betreuung bei Behinderung: Kinder mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen. Oft benötigen sie aber eine besondere Betreuung.

Partizipation

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung und Planung ihrer Lebensverhältnisse ist in unterschiedlichen Gesetzen verankert. (§1(1) SGB VIII)

Zu unserem pädagogischen Auftrag gehört es, Krippenkindern und weiteren Kindern die Partizipation an alltäglichen Angelegenheiten zu ermöglichen, so können die Kinder schon früh nach ihrem Entwicklungs- und Wissensstand, über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft mitzuentcheiden. Beteiligung von Kindern bereits in der frühen Entwicklungsstufe fördert die Gleichberechtigung, den Gemeinschaftssinn und die Wertschätzung anderer.

Kinder fühlen sich mit ihren Bedürfnissen ernst genommen, bedeutend und als ein Teil der Gesellschaft, Partizipation stärkt das Verantwortungsbewusstsein und die persönliche Entwicklung.

Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört, dass die Kinder "nein" sagen dürfen. Bei gezielten Aktivitäten ist die Teilnahme freiwillig. Die Kinder haben die Möglichkeit Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abubrechen

Wir wollen mit unserem pädagogischen Personal eine Atmosphäre schaffen, dass sich kleine Kinder im Krippenalltag beteiligen können. Die Kinder werden begleitet, ermutigt und unterstützt, ihre eigenen Interessen, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen.

Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten. Die Kinder dürfen mitentscheiden, was und wieviel sie essen möchten, bei welchen Aktivitäten sie teilnehmen und wie lange sie sich mit einer Sache beschäftigen.

Die Kinder werden ernst genommen und dürfen ihre Wünsche äußern. Bei gemeinsamen Singrunden entscheiden die Kinder über die Auswahl der Lieder- und Fingerspiele mit. Bei Aktivitäten werden die Kinder stets gefragt, ob sie teilnehmen, möchten.

Die Kinder erleben das pädagogische Personal als Partner bei der Suche nach Autonomie. Die Kinder werden in ihrem Streben nach Selbständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt und gefördert.

Umgang mit Beschwerden

Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen, ist ein Gewinn für alle Beteiligten und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor Gewalt. (Zitat BAGE Kinderschutzkonzept)

Wir verstehen Beschwerden als eine berechtigte Kritik, die wir voreingenommen annehmen und bearbeiten. Wir können daraus lernen und uns in unserer Arbeit weiterentwickeln. Im Vordergrund steht, die Rechte der Kinder umzusetzen, auf Sorgen und Nöte angemessen reagieren zu können und gemeinsam Lösungswege zu finden.

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise geäußert – kleine Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien.

Verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen werden ernst genommen.

Beschwerden über die eigene Person oder eine andere Person im Mütter- und Nachbarschaftszentrum werden in Anwesenheit einer anderen Person angesprochen. Der betreffende Erwachsene oder das Kind suchen sich die Person aus, die beim Gespräch dabei ist.

Das Anliegen der Beschwerde wird in Ruhe mit Zeit besprochen, dokumentiert und in einem überschaubaren Zeitrahmen, der allen Beteiligten bekannt ist, bearbeitet.

Im Beschwerdeordner wird jede Beschwerde erfasst. Im Beschwerdeordner gibt es eine Anleitung, wie mit einer Beschwerde umgegangen wird ebenso gibt es einen Aushang für alle Besucher*innen.

Zusätzlich steht die E-Mail-Adresse des Mütter- und Nachbarschaftszentrums: info@muetterzentrum-reutlingen.de für Anregungen oder Kritik zur Verfügung. Eltern sowie Mitarbeiter*innen ist die E-Mail-Adresse bekannt und sie ist auch auf der Website: www.muetterzentrum-reutlingen.de unserer Einrichtung veröffentlicht.

Zusammenarbeit mit Eltern

Das Ziel unserer Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist, den Eltern die präventiven Maßnahmen unserer Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Gleichzeitig möchten wir die Eltern auf die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Partizipation aufmerksam machen.

Die Eltern werden darüber informiert, dass das aktuelle Schutzkonzept und die pädagogische Konzeption zur Ansicht in der Kinderkrippe ausliegen.

Eltern werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie nur ihrem eigenen Kind helfen, sollen. Ihnen ist nicht erlaubt, anderen Kindern in Toiletten- und Pflegesituationen zu helfen. Die Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt. Körperliche Zuwendung in Form von z.B. Küssen, Umarmung, auf den Schoß nehmen ist den Eltern ebenfalls nicht erlaubt.

Eltern Café in der Mäuse- und Bärengruppe

Die Eltern werden über Teile des Schutzkonzeptes beim Eltern Café informiert. Es können thematische Eltern Cafés zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen, körperlichen Misshandlungen, Vernachlässigung, seelischen Misshandlungen und sexueller Missbrauch sowie zu den Themen körperliche Gewalt stattfinden.

Personalauswahl

Das Mütter- und Nachbarschaftszentrum stellt durch ein strukturiertes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter*innen sowohl eine fachliche als auch persönliche Eignung vorliegt. Nach Sichtung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, einem lückenlosen Lebenslauf und einer daraus hervor gehenden Eignung laden wir die Bewerber*innen zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch ein.

Bereits im ersten Gespräch wird auf die Bedeutung des Kinderschutzes in unserer Einrichtung hingewiesen und unser Verhaltenskodex vorgestellt. Wir laden die BewerberInnen vor Einstellung zu einem Hospitationstag ein. Von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert, welches alle fünf Jahre neu vorgelegt werden muss.

Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant*innen ein ausführliches Gespräch und eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung oder die Gruppenleitung statt. Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeiter*innen gelesen, verstanden und schriftlich bestätigt werden und dient als Grundlage unserer Arbeit. Kurzzeitpraktikant*innen werden von der Gruppenleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

Personalentwicklung

Unter Personalentwicklung verstehen wir alle zielgerichtet geplanten, systematisch durchgeführten Maßnahmen der Bildung, Förderung und Organisationsentwicklung. Mit Hilfe der Personalentwicklung sollen die Qualitätssicherung, persönliche Ziele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit erreicht werden.

Wir sind ein multiprofessionelles Team, eine Gruppe von Menschen mit unterschiedlichen Charakteren, Temperamenten, Qualifikationen und Aufgaben, mit dem gemeinsamen Ziel, die pädagogische Qualität zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln.

Eine regelmäßige Weiterbildung ist nicht nur gewünscht, sie wird auch gefordert und vom Mütter- und Nachbarschaftszentrum finanziert. Darüber hinaus gibt es mehrere Fortbildungstage im Jahr vom AK-Kleinkindgruppen Reutlingen e.V.. Zum Beispiel: Schulungen in Erster Hilfe, Arbeitsschutz, Brandschutz, Infektionsschutz und Themen zur Pädagogischen Qualität.

Vertrag mit Kooperationspartnern

Zwischen dem Landkreis Reutlingen Kreisjugendamt und dem Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e.V. besteht ein Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit im Bereich Kinderschutz. Der Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung über die Inhalte und Handlungswege der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz aufgeklärt und informiert werden. Neue Mitarbeiter*innen sind entsprechend einzuführen.

Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten aus z.B.:

- Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch.
- Bei Zweifelsfällen werden Mitarbeiter*innen vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist

Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Der Vorstand ist verantwortlich für Prävention und Intervention im Mütter- und Nachbarschaftszentrums Reutlingen e.V. Er ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleg*innen.

Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl, über Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen. Die Mitarbeiter*innen werden dazu angehalten ihre pädagogische Haltung regelmäßig im Team zu reflektieren.

Das Kreisjugendamt Reutlingen und das Mütter- und Nachbarschaftszentrum sind sich darüber einig, dass es Situationen geben kann, in denen zum Schutz eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen sofort gehandelt werden muss. In diesen Situationen wird unabhängig von dem üblichen Verfahrensablauf direkt das Jugendamt informiert und die nächsten Schritte besprochen.

Unterstützungs-Fachkräfte

In dringenden und schwierigen Fällen werden wir unterstützt von Fachberatungsstellen,

AK-Kleinkindgruppen Reutlingen e.V., Beringstraße 48 72766 Reutlingen
Tel.: 07121 577266 Carola Reinmuth oder Gundula Neuscheler Tel.: 07121 334895
E-Mail: Info@ak-kleinkindgruppen.de

Wirbelwind e.V., Kaiserstraße 4 72764 Reutlingen Tel.:07121 284927
E-Mail: mail@wirbelwind-reutlingen.de

Beratungsstelle vom Diakonieverband in der Tübinger- Straße 61-63 72762 Reutlingen
Tel.:07121 17051 E-Mail: psychologische-beratungsstelle@diakonie-reutlingen.de
Ansprechpartnerin: Frau Brand

Nachhaltigkeit und Evaluation

Das vorliegende Kinderschutzkonzept mit seinen unterschiedlichen Bausteinen ist das Fundament für unser Handeln im Mütter- und Nachbarschaftszentrum.

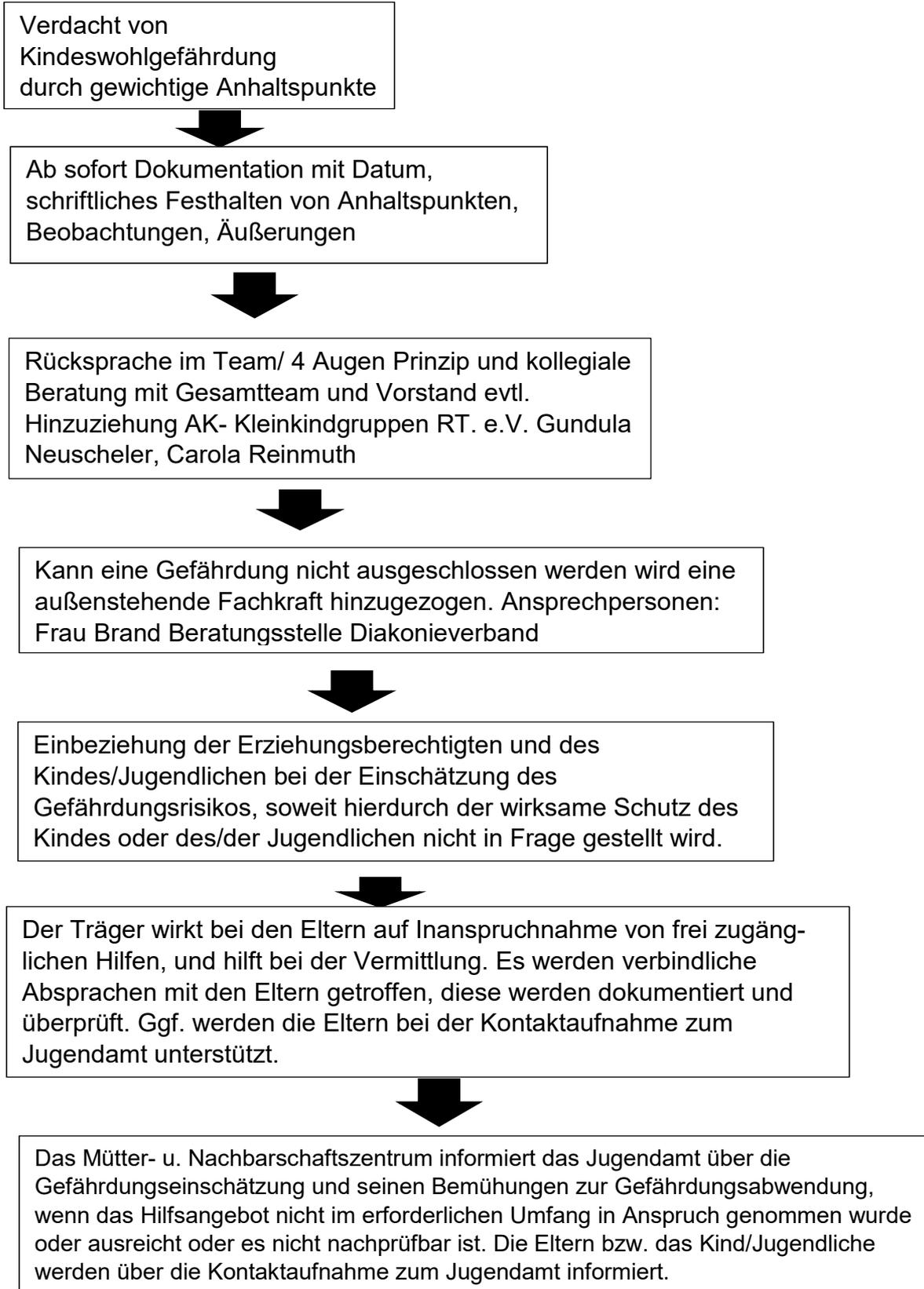
Es gibt Sinn, indem es von allen getragen und umgesetzt wird.

Es gibt uns Handlungsspielraum, um gemeinsam einzelne Segmente weiterzuentwickeln, zu überprüfen und den veränderten Bedingungen anzupassen. Bei der Überprüfung ist die Sicht der Eltern und Kinder mit aufzunehmen.

Um das Kinderschutzkonzept nachhaltig in unseren Arbeitsbereichen zu verankern, erhalten alle Mitarbeitende eine Ausführung. In neuen Arbeitsverträgen wird auf die Anlage verwiesen und die Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir werden in Teamsitzungen und Besprechungen mit Mitarbeitenden die Inhalte des Schutzkonzeptes und unsere Haltung dazu regelmäßig reflektieren. Die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes sehen wir als einen Prozess, der weitergeht.

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Mütter- und Nachbarschaftszentrum Rt., vertraglich festgelegt mit dem KJA Reutlingen



Erläuterungen zu den einzelnen Schritten beim Verfahrensablauf

1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden.

Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach §8a SGBVIII aus.

2. Information an Team und Vorstand

Wenn in der Gruppe bei einem Kind einmalig oder wiederholt gewichtige Anhaltspunkte auffallen, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, sollte das im Team und Vorstand anhand der Dokumentation besprochen werden. Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

3. Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Das Einschalten der externen erfahrenen Fachkraft muss erfolgen, der externe Blick ist von großer Bedeutung, da die Außenperspektive immer mehr Facetten des Geschehens preisgibt.

Im Fall vom sexuellen Missbrauch sollte eine erfahrene, kompetente Fachkraft auf diesem Gebiet hinzugezogen werden.

4. Gemeinsame Risikoabschätzung

Es erfolgt eine gemeinsame Risikoeinschätzung, alle Anhaltspunkte werden sachlich und in zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet. Geprüft wird ob und wie der Gefährdung im Rahmen der Einrichtungseigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder die Inanspruchnahme anderer Hilfsangebote notwendig erscheint.

Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Seele des Kindes oder des*der Jugendlichen besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz notwendig sind.

Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Seele des Kindes oder des*der Jugendlichen, wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Die Einbeziehung der Eltern und des Kindes bzw. Jugendlichen erfolgt nur– wenn der Kinderschutz dadurch nicht gefährdet wird.

Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass aufgrund der Information an die Eltern eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind oder die*der Jugendlichen besteht, ist eine sofortige Einbeziehung des Jugendamtes einzuleiten.

5. Gespräch mit den Eltern

In diesem Gespräch werden die Eltern von uns über die Gefährdungseinschätzung informiert und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Gemeinsam mit den Eltern und je nach Alter des Kindes bzw. des*der Jugendlichen werden verbindliche Absprachen über die gewählten Unterstützungsmöglichkeiten getroffen, ein gemeinsames Protokoll wird erstellt und mit dem gemeinsam aufgestellten Zeitplan von Eltern und Fachkraft unterschrieben.

Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

6. Sind die Zielvereinbarungen erreicht

Auch wenn die Vermittlung in eine andere Hilfe z.B. Erziehungsberatungsstelle gelungen ist, muss weiter darauf geachtet werden, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und ob die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität – auftreten. Die Eltern werden über einen Zeitraum (der individuell mit jeder Familie abgestimmt wird) bei der Umsetzung des Unterstützungsplans begleitet. Alle Gespräche werden dokumentiert.

Wenn festgestellt wird, dass angebotene Hilfen nicht angenommen wurden oder nicht geeignet waren eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen, muss eine erneute Risikoabschätzung mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft stattfinden. Dieses ist auch notwendig, wenn eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern besteht. Dieses wird sichtbar bei:

- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- fehlender Problemeinsicht
- Eingeschränkter Fähigkeit, Hilfe anzunehmen

Wenn alle Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes oder des*der Jugendlichen verbessert zu haben wird im Gespräch mit den Eltern darauf hingewiesen, dass aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes der Kontakt zum Jugendamt der richtige Lösungsweg ist. Der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse wird damit auf breitere Füße gestellt.

In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) geboten.

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen bzw. wirkungslos geblieben sein und die Eltern den Kontakt zum Jugendamt ablehnen -, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung werden die Eltern informiert.

Zu beachten ist

Zu beachten ist abschließend: Der § 8a SGB VIII ist kein Meldeparagraf. Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung zu entledigen, dass Mitteilungen an das Kreisjugendamt weitergegeben werden, in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden. Das Gesetz sieht dies für den Fall vor, dass die Bemühungen und Anstrengungen der Einrichtung und der Fachkräfte zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

(Zitat: Schutzkonzept vom Paritätischen)

Es ist wichtig, im gesamten Verfahrensablauf eine gute objektive Dokumentation zu erstellen. Diese ist eine entscheidende Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt; und auch eine gute Absicherung für möglicherweise spätere Auseinandersetzungen. Die Kooperation mit dem Jugendamt ist ein wichtiger, aber nicht unkomplizierter Akt. Hier sollte immer die Leitung/Vorstand der Einrichtung involviert sein.

Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines*r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiter*in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachts.

Eine Aufarbeitung des Geschehens sehen wir als unbedingt notwendig sowohl für die betroffenen Personen als auch für unsere Einrichtung an.

Aus diesem Grund messen wir vertraulichen Gesprächen mit allen Beteiligten in Form von Eltern- und Beratungsgesprächen einen hohen Stellenwert zu. Wir empfehlen stimmige Beratungs-, Unterstützungs- und Therapieangebote für Kinder und deren Eltern und verweisen auf unterstützende Stellen.

Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern geben wir Informationen zum Umgang mit der Situation.

Erweist sich am Ende des Prozesses eine Vermutung, ein Verdacht als unberechtigt, so muss die betroffene Person, vollständig rehabilitiert werden.

Die „beschuldigte“ Person, sowie alle auch öffentlichen Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von den Kinderschutzbeauftragten ausreichend über die Beendigung des Verfahrens und die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert und aufgeklärt.

Ein solches Ereignis wiegt schwer. Die betroffene Person ist unter Umständen in ihrer persönlichen, gesundheitlichen und beruflichen Integrität sehr beschädigt.

Es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen. Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden wir deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen machen, die eine beratende / therapeutische Begleitung für die betroffene Person umfassen kann.

Für Fachkräfte und Kinderschutzbeauftragte finden regelmäßig Teambesprechungen statt.

Des Weiteren kann Supervision und Einzelcoaching in Anspruch genommen werden.

Für die Fachkräfte und für die Vorstände bedeutet die Aufarbeitung auch, die bestehende Organisationsstruktur und das Präventions- und Schutzkonzept auf Ihre Wirkung zu überprüfen. Auch sollte die pädagogische Konzeption bezogen auf die Geschehnisse begutachtet und ggf. überarbeitet und angepasst werden.

Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.